

Luther.

Niederlassungsformen in Singapur

November 2025



Inhalt

I. Zum Vertretungsbüro („Representative Office“)	3
II. Zur Zweigniederlassung („Branch Office“)	4
1. Allgemeines	4
2. Registrierung	4
3. Bilanzierung	5
4. Kosten	5
III. Zur Limited Liability Partnership	6
IV. Zur Variable Capital Company	7
1. Flexible Kapitalstruktur	7
2. Teilfonds-Segregation	7
3. Vertraulichkeit	7
4. Governance	8
5. Steuerliche Behandlung	8
6. Attraktive Einsatzmöglichkeiten	8
V. Zur Private Company Limited by Shares	8
1. Haftung einer Pte. Ltd.	8
2. Kapital	8
3. Gesellschafter	9
4. Board of Directors	9
5. Company Secretary	9
6. Registered Office	9
7. Angabe der Registernummer	9
8. Körperschaftsteuer	10
9. Sozialabgaben	10
10. Jahresabschluss	10
VI. Zu den Gründungsformalitäten einer Pte. Ltd.	11
1. Firmierung	11
2. Satzung	11
3. Gründung	11
4. Kosten	11
VII. Arbeitserlaubnis	13
1. „Employment Pass“	13
2. Der „ONE Pass“	13
VIII. Datenschutz	14
IX. Kontakt	16

I. Zum Vertretungsbüro („Representative Office“)

Ein reines Vertretungsbüro („*Representative Office*“, hier: „RO“) eines ausländischen Unternehmens in Singapur darf nur unentgeltliche Marketing- und Serviceleistungen erbringen und wird deshalb in aller Regel nur dann als Rechtsform gewählt und von der Behörde „ENTERPRISE SINGAPORE“ (kurz: „ES“) zugelassen, wenn sich die geschäftliche Tätigkeit ausschließlich auf Marktbeobachtung beschränkt. Ein RO darf zwar für das ausländische Stammhaus auch Vermittlungstätigkeiten ausüben – nicht aber z. B. als Vertreter des Stammhauses Verträge abschließen. Insbesondere die folgenden Tätigkeiten sind einem RO nicht erlaubt:

- jegliche Handels- und Geschäftsaktivitäten,
- Verkaufs- und Vertragsverhandlungen sowie verkaufsfördernde Tätigkeiten wie Werbung und Marketing,
- das Erbringen von Beratungsleistungen,
- das Ausstellen von Rechnungen/Quittungen,
- Vermietung von Lagerflächen bzw. -hallen,
- entgeltliche Vermietung (Untermiete) des Büros an Dritte.

Das Stammhaus haftet grundsätzlich unmittelbar für die durch das RO ausgeübte Tätigkeit, die – wie dargestellt – überhaupt nur in begrenztem Umfang zulässig ist.

Das RO wird von den singapurischen Behörden nur als Übergangslösung angesehen. Die für seinen Betrieb notwendige Lizenz wird nur für ein Jahr erteilt und ist dementsprechend jährlich neu zu beantragen, wofür jedes Mal erneut Gebühren zu entrichten sind. Gleiches gilt für die Arbeitsgenehmigungen von nicht singapurischem Personal des RO.

Die Registrierung eines RO wird für maximal drei aufeinander folgende Jahre gestattet. Die singapurischen Behörden gehen davon aus, dass nach Ablauf von zwei bis drei Jahren das Unternehmen ausreichend Informationen durch sein RO gesammelt hat, um entscheiden zu können, ob die Geschäftstätigkeit in einer anderen Gesellschaftsform fortgeführt oder das singapurische Büro geschlossen werden soll. Für gewisse Branchen wird eine Registrierung von vornherein nur für ein Jahr ohne Verlängerungsmöglichkeit genehmigt.

Um ein RO registrieren zu können, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- das ausländische Unternehmen muss mindestens seit drei Jahren bestehen,
- der Umsatz des ausländischen Unternehmens muss USD 250.000 übersteigen, und
- es dürfen maximal vier Angestellte für das RO vorgesehen sein.

Zudem lehnt ES in der Regel Anträge von Unternehmen ab, die bereits über Vertriebspartner und/oder einen Kundstamm in Singapur verfügen.

Für die Registrierung des RO werden folgende Informationen und Unterlagen benötigt:

- eine geprüfte Bilanz des Stammhauses für das letzte Jahr,
- die Angabe über die Höhe des Stammkapitals des Stammhauses sowie der Anteilsverhältnisse der Gesellschafter,
- Kopien der Eintrags- bzw. Registrierungsurkunde des Stammhauses sowie eines Handelsregistrauszugs,
- Aufstellung der voraussichtlichen operativen Kosten des RO (Gehälter, Büromiete, Marketingkosten usw.) für die nächsten zwei Jahre der Tätigkeit des RO in Singapur,
- Angabe der geplanten Anzahl der im RO beschäftigten Mitarbeiter,
- beglaubigte Kopie des Reisepasses des Repräsentanten (*Representative*) und
- Beschreibung der geschäftlichen Aktivitäten des RO.

Soweit die genannten Dokumente nicht in englischer Sprache verfasst sind, ist zusätzlich eine englischsprachige beglaubigte Übersetzung einzureichen. Eine solche kann gerne durch uns angefertigt werden.

Das ES wird nach freiem Ermessen entscheiden, ob dem Antrag auf Registrierung des RO stattgegeben wird. Die Bearbeitungszeit für den Antrag beträgt etwa zwei Wochen.

Die an ES zu zahlende Bearbeitungsgebühr für eine Erstanmeldung und für Verlängerungsanträge beträgt jeweils SGD 200. Unser anwaltliches Honorar für die Registrierung eines RO beträgt SGD 1.000 (inkl. GST: SGD 1.090). Soweit eine besondere Beratung erforderlich ist oder wir darüber hinausgehend behilflich sind, rechnen wir dies zu ortsüblichen anwaltlichen Stundensätzen ab, die zwischen SGD 400 und 900 (inkl. GST: SGD 436 bzw. 981) liegen.

II. Zur Zweigniederlassung („Branch Office“)

1. Allgemeines

Der singapurische „Companies Act“ räumt ausländischen Gesellschaften das Recht ein, bei der „Accounting & Corporate Regulatory Authority“ (nachfolgend durchgehend „ACRA“), dem singapurischen Handelsregister, eine Zweigniederlassung, *Branch Office*, zu registrieren. Diese Organisationsform bildet in Singapur für ausländische Unternehmen allerdings die Ausnahme. Da das *Branch Office* zum einen keine eigene juristische Person, sondern Teil des Stammhauses ist, haftet das Stammhaus für die gesamte Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung, was in aller Regel nicht gewollt ist. Zum anderen bedarf die Unterhaltung einer Zweigniederlassung eines nicht unerheblichen Verwaltungsaufwandes, insbesondere im Bereich der Erfüllung der Publizitätspflichten infolge des Erfordernisses der Einreichung auch der Stammhausbilanzen bei ACRA.

Aufgrund des im Vergleich zu einer selbstständigen Tochtergesellschaft höheren Verwaltungsaufwandes ist es zumeist sinnvoller, anstelle einer Zweigniederlassung eine selbstständige Tochtergesellschaft (siehe nachfolgend unter V.) in Singapur zu gründen. *Branch Offices* werden in Singapur üblicherweise lediglich von Banken und Versicherungen unterhalten.

Anders als ein RO (siehe vorstehend I.) kann eine Zweigniederlassung selbstständig agieren und Verträge abschließen sowie eigene Rechnungen für die ihr zuzurechnenden Tätigkeiten erstellen. Gebunden wird allerdings immer das Stammhaus als Vertragspartner.

Steuerlich betrachtet gilt die Zweigniederlassung im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen üblicherweise als eine Betriebsstätte. Die eigene, ihr zuzurechnende Tätigkeit wird in Singapur getrennt und daher günstiger als in vielen Ländern besteuert. Allerdings kann es Probleme geben, die Tätigkeit der Betriebsstätte von der des Stammhauses so abzugrenzen, dass dies von den Steuerbehörden in Singapur und dem Land, in dem das Stammhaus ansässig ist, anerkannt wird.

2. Registrierung

Eine ausländische Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Zweigniederlassung bei der ACRA registrieren zu lassen, bevor eine unmittelbare Geschäftstätigkeit in Singapur aufgenommen wird. Die Aufnahme einer geschäftlichen Tätigkeit vor der Registrierung ist nicht zulässig und wird ggf. von den singapurischen Behörden geahndet.

Dem eigentlichen Registrierungsverfahren hat ein Antrag bei ACRA vorzuzugehen, um die Führung der Firma als Name im Geschäftsverkehr genehmigen zu lassen. Die Genehmigung zur Führung der Firma wird regelmäßig nach ein bis zwei Tagen erteilt.

Für die Registrierung benötigen wir unter anderem folgende Informationen und Unterlagen:

- beglaubigte Kopie des Handelsregistrauszuges des Stammhauses neuesten Datums,
- beglaubigte Kopie der derzeit gültigen Fassung des Gesellschaftsvertrages,
- Aufstellung der derzeitigen Geschäftsführer des Stammhauses und deren Personalien (mit beglaubigten Kopien des Reisepasses),
- schematische Übersicht der Gesellschaftsgruppe bis hin zu dem (oder den) letztlich wirtschaftlich Berechtigten, sog. „ultimate beneficial owner“, (nachfolgend: „UBO“),
- Nachweis der Ernennung bzw. Vollmacht des Stammhauses, durch welche eine natürliche Person, die zwar in Singapur ansässig sein, nicht jedoch die singapurische Staatsbürgerschaft vorweisen muss, zum Zustellungsbevollmächtigten bzw. Vertreter des Stammhauses in Singapur ernannt wird. In dieser Hinsicht bieten wir an, einen Vertreter aus unserer Kanzlei zu stellen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Übernahme der Funktion eines Zustellungsbevollmächtigten bzw. Vertreters durch einen unserer Rechtsanwälte nur unter der Bedingung erfolgen kann, dass dieser ihrerseits von sämtlichen Ansprüchen, welche gegen ihn in dieser Funktion geltend gemacht werden, freigestellt wird,
- Angabe der Anschrift des *Registered Office* der Zweigniederlassung.

Soweit die oben genannten Unterlagen nicht in englischer Sprache verfasst sind, sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen in die englische Sprache erforderlich, die wir für Sie erstellen können.

Nach erfolgter Eintragung bleibt die Gesellschaft verpflichtet, ACRA über alle gesellschaftsrechtlichen Veränderungen, auch auf der Ebene des Stammhauses, innerhalb kurzer Frist in Kenntnis zu setzen. Auch muss ein sogenanntes „Register of Controllers“ geführt werden, das bei Änderungen auf Ebene der maßgeblichen „Controller“ jeweils aktualisiert werden muss. Die lokalen Vertreter, die gemäß Unterpunkt 5 vorstehender Liste ernannt worden sind, haften für die Einhaltung dieser und aller weiteren Obliegenheiten der Gesellschaft persönlich.

3. Bilanzierung

Eine ausländische Gesellschaft, die in Singapur eine Zweigniederlassung unterhält, ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Abhalten der Gesellschafterversammlung die Stammhausbilanz bei ACRA einzureichen; gegebenenfalls mit beglaubigter englischer Übersetzung.

Darüber hinaus bedarf es eines durch einen singapurischen Wirtschaftsprüfer geprüften Abschlusses, der sich auf die Tätigkeit der Betriebsstätte in Singapur bezieht.

4. Kosten

Bei der Einreichung der Registrierungsunterlagen ist eine Registrierungsgebühr an ACRA abzuführen, die unabhängig vom Gesellschaftskapital des Stammhauses SGD 300 beträgt. Hinzu kommen als Auslagen ‚Stamp‘, ‚Oath‘ und ‚Filing Fees‘, die insgesamt ca. SGD 150 betragen. Unser anwaltliches Honorar für die Registrierung der *Branch* beträgt SGD 1.500 (inkl. GST: SGD 1.635). Soweit eine besondere Beratung erforderlich ist und wir darüber hinausgehend behilflich sind, wie z. B. bei der Eröffnung von Geschäftskonten bei singapurischen Banken, rechnen wir dies ortsüblich mit einem Stundensatz zwischen SGD 400 und 900 (inkl. GST: SGD 436 bzw. 981) ab.

Auf Wunsch kann der Rechtssitz der *Branch*, das sog. *Registered Office*, bei unserer Kanzlei eingerichtet werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf SGD 300 (inkl. GST: SGD 327) jährlich.

Bei der *Branch* fallen sogenannte ‚*Company Secretarial Services*‘ an, obgleich die förmliche Bestellung eines *Company Secretary* – anders als bei einer selbstständigen Tochtergesellschaft – nicht erforderlich ist. Diese Dienstleistungen können wir durch unsere Tochtergesellschaft Luther Corporate Services Pte. Ltd. anbieten. Die Kosten dafür belaufen sich auf SGD 1.950 (inkl. GST: SGD 2.125,50) pro Jahr.

Für die jährlichen Wirtschaftsprüferkosten muss man derzeit mindestens SGD 4.000 kalkulieren. Diese Kosten hängen aber naturgemäß vom Umfang der Geschäftstätigkeit der *Branch* ab. Bei der Auswahl ortsansässiger Wirtschaftsprüfer sind wir gerne behilflich.

Wie bereits erwähnt, sind wir bereit, für Ihre Zweigniederlassung einen lokalen Zustellungsbevollmächtigten zu stellen, wie wir dies verschiedentlich für Unternehmen tun. Um im Konfliktfall eine faktische Abhängigkeit von Ihren in Singapur ansässigen Angestellten auszuschließen und einer eventuellen Handlungsunfähigkeit vorzubeugen, können wir eine derartige Treuhandeltätigkeit nur empfehlen. Die Übernahme der Position des Zustellungsbevollmächtigten durch einen von uns gestellten Treuhänder erfolgt indes nur unter der Bedingung einer umfassenden Haftungsfreistellung und der Haftungsübernahme Ihrerseits. Für die Tätigkeit berechnen wir ein Monatshonorar von SGD 550 (inkl. GST: SGD 599,50), das wir halbjährlich in Rechnung stellen.

III. Zur Limited Liability Partnership

Wenn Sie sich mit einem oder mehreren Partnern zusammen in Singapur unternehmerisch betätigen wollen, ist das auch in der Form einer Personengesellschaft mit beschränkter Haftung, der so genannten ‚*Limited Liability Partnership*‘ (LLP), möglich.

Die LLP ist eine Personengesellschaft, die als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. Sie besteht eigenständig als juristische Person neben den einzelnen Partnern.

Die persönliche Haftung der Partner ist bei der LLP grundsätzlich auf die Höhe deren jeweilig geleisteter Einlage beschränkt und besteht im Übrigen i.d.R. nicht für die darüber hinausgehenden Verbindlichkeiten der LLP. Insofern unterscheidet sich die LLP von einer deutschen Kommanditgesellschaft, in welcher mindestens einer der Partner unbeschränkt haftet. Allerdings kann in Ausnahmefällen eine unbeschränkte Haftung eines Partners in Frage kommen, wenn dieser schuldhaft einen Schaden verursacht hat. In diesen Fällen haftet der schuldhaft handelnde Partner neben der LLP für den verursachten Schaden unbeschränkt mit seinem persönlichen Vermögen – nicht aber die anderen Partner.

Die LLP kann für unbestimmte Zeit von mindestens zwei Personen gegründet werden, wobei diese sowohl natürliche als auch juristische Personen (also Gesellschaften sowie auch andere LLPs) sein können. Die LLP kann im eigenen Namen klagen, verklagt werden und kann Eigentum erwerben, halten und veräußern. Ein Wechsel im Bestand der Partner hat sowohl auf die rechtliche Existenz der LLP als auch auf die von dieser begründeten Verpflichtungen und die ihr zustehenden Rechte keinen Einfluss.

Soweit der Partnerschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, wird die LLP nach außen hin grundsätzlich durch jeden Partner allein vertreten. Die Handlungen der einzelnen Partner sind damit für die LLP bindend, soweit sie im Rahmen der bestehenden Vertretungsbefugnis vorgenommen werden.

Es empfiehlt sich, die Rechte und Pflichten der einzelnen Partner untereinander in einem Vertrag festzulegen, der Regelungen über die Beschlussfassung, die Verteilung des Gewinns bzw. dessen Verwendung, die Höhe der Einlagen bzw. die Art und Weise der Einlagenleistung, die Aufnahme neuer Partner, die Beendigung der Partnerschaft etc. enthalten sollte. Gerne sind wir bei der Erstellung eines solchen Partner-

schaftsvertrages behilflich.

Im Rahmen sämtlicher Geschäftskorrespondenz muss die LLP den Namen und die Registernummer (*Unique Entity Number*, UEN) angeben.

Die Gründung einer LLP muss beim hiesigen Handelsregister, der ACRA, registriert werden. Erster Schritt zur Einleitung der Gründungsformalitäten ist eine Anfrage bei ACRA, ob die gewünschte Firmierung verwendet werden kann. Die Firmierung soll eindeutig und unverwechselbar sein. Bei der Firmierung ist zu beachten, dass die LLP im Rechtsverkehr als solche gekennzeichnet sein muss, d. h. der Name der Personengesellschaft muss den Zusatz *Limited Liability Partnership* oder LLP tragen.

Bei der Registrierung der LLP muss der Sitz der Gesellschaft als ‚*Registered Office*‘ angegeben werden. Wir bieten an, den Rechtssitz der Gesellschaft in unserer Kanzlei einzurichten, wofür wir einen Jahresbetrag in Höhe von SGD 300 (inkl. GST: SGD 327) in Rechnung stellen.

Die LLP muss eine in Singapur ansässige natürliche Person als Manager ernennen und bei ACRA registrieren. Sofern Sie keinen in Singapur wohnenden geeigneten Manager zur Verfügung haben, bieten wir an, einen solchen für Sie zu stellen. Für die Tätigkeit im Rahmen der Stellung eines ‚*Local Manager*‘ berechnen wir ein Monatshonorar von SGD 550 (inkl. GST: SGD 599,50), das wir halbjährlich in Rechnung stellen.

Für die Registrierung der LLP werden neben den Namen, Anschriften und Reisepassnummern, die Berufsangabe der künftigen Partner und Manager sowie die Vorlage beglaubigter Kopien der Reisepässe derselben benötigt. Für den Fall, dass juristische Personen Partner werden, benötigen wir jeweils beglaubigte Registerauszüge. Des Weiteren benötigen wir eine Übersicht der Gesellschaftsgruppe bis hin zu den individuellen ‚*Ultimate Beneficial Owners*‘, UBO.

Die Jahresabschlüsse der LLP sind nicht von Wirtschaftsprüfern zu prüfen und müssen bei ACRA nicht eingereicht werden. LLPs unterliegen aber der Pflicht einer ordentlichen wirtschaftlichen Buchhaltung. Der Manager der LLP muss ACRA jährlich ausdrücklich erklären, ob die LLP in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die LLP ist nicht selbst Steuersubjekt und kann somit weder

IV. Zur Variable Capital Company

die von ihr erwirtschafteten Gewinne selbst versteuern noch für diese steuerlich haftbar gemacht werden. Vielmehr versteuert jeder einzelne Partner seinen Anteil an dem Gewinn der LLP im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer.

Für die Registrierung der LLP wird eine amtliche Gebühr in Höhe von SGD 115 erhoben. Unser anwaltliches Honorar für die Gründung einer LLP beträgt SGD 1.500 (inkl. GST: SGD 1.635). Soweit eine besondere Beratung erforderlich ist und wir darüber hinausgehend behilflich sind, wie z. B. bei der Erstellung des Partnerschaftsvertrages, rechnen wir dies ortsüblich mit einem anwaltlichen Stundensatz zwischen SGD 400 und 900 (inkl. GST: SGD 436 bzw. 981) ab.

Auch bei der LLP fallen sog. *Company Secretarial Services* an, obgleich die förmliche Bestellung eines *Company Secretary* nicht erforderlich ist. Diese Dienstleistungen können von unserer Tochtergesellschaft Luther Corporate Services Pte. Ltd. wahrgenommen werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf jährlich SGD 1.950 (inkl. GST: SGD 2.125,50).

Die Variable Capital Company (VCC) ist eine moderne Gesellschaftsform, die 2018 durch den Variable Capital Companies Act eingeführt wurde. Sie wurde gezielt entwickelt, um Singapur als internationalen Fondsstandort weiter zu stärken. Die VCC bietet Fondsmanagern und Investoren ein flexibles, effizientes und zugleich robustes Rechtsvehikel für Investmentfonds und Asset-Management-Strukturen.

Eine VCC kann entweder als eigenständiger Fonds oder als Umbrella-Struktur mit mehreren Teilfonds (Sub-Funds) errichtet werden.

Die VCC verbindet Flexibilität, Diskretion und steuerliche Vorteile mit einer soliden regulatorischen Basis. Sie ersetzt die Notwendigkeit mehrere Zweckgesellschaften zu gründen und zu verwalten. Damit ist sie ein ideales Vehikel für internationale Fondsmanager und Investoren, die Singapur als Standort für ihre Investmentstrukturen wählen.

Die Kosten für Gründung und Strukturierung variieren je nach Ausgestaltung. Gerne beraten wir Sie hierzu individuell und erstellen ein maßgeschneidertes Angebot.

Die wichtigsten Merkmale der VCC im Überblick:

1. Flexible Kapitalstruktur

Die VCC ermöglicht die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert des Fonds, ohne dass Änderungen der Satzung oder die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich sind. Dies erleichtert Investoren den Ein- und Ausstieg und macht die VCC gleichermaßen für offene wie für geschlossene Fondsstrategien attraktiv.

2. Teilfonds-Segregation

Eine Umbrella-VCC kann mehrere Sub-Funds umfassen, die rechtlich klar voneinander getrennt sind: Jeder Sub-Fund verfügt über eigene Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Dadurch profitieren Fonds von Kostenersparnissen durch gemeinsame Dienstleister bei gleichzeitiger rechtlicher Abschirmung zwischen den Sub-Funds.

3. Vertraulichkeit

Im Gegensatz zu klassischen Gesellschaftsformen ist das Register der Anteilseigner einer VCC nicht öffentlich einsehbar. Dieses Maß an Diskretion bietet Investoren einen erhöhten Schutz ihrer Privatsphäre.

V. Zur Private Company Limited by Shares

4. Governance

- Mindestens ein in Singapur ansässiger Direktor ist verpflichtend.
- Es muss ein Company Secretary bestellt werden.
- Die Fondsverwaltung übernimmt ein von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) regulierter, in Singapur ansässiger Fondsmanager.
- Zudem ist eine jährliche Prüfung durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer vorgeschrieben.

5. Steuerliche Behandlung

Die VCC wird steuerlich wie eine Private Limited Company (Pte. Ltd.) behandelt. Zu den Vorteilen zählen:

- Zugang zu Singapurs umfangreichem Netzwerk an Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“),
- Teilnahme an Steueranreizen wie dem Basic-Tier Fund Tax Exemption Scheme (Section 13O Income Tax Act) und dem Enhanced-Tier Fund Tax Exemption Scheme (Section 13U Income Tax Act),

6. Attraktive Einsatzmöglichkeiten

Die VCC eignet sich für ein breites Spektrum an Strukturen, darunter: Private Equity- und Venture-Capital-Fonds, Hedgefonds, Immobilienfonds, Family Offices.

Auslandsinvestoren gründen in aller Regel eine sogenannte „Private Company Limited by Shares“ (im Folgenden kurz Pte. Ltd.), die funktional einer deutschen GmbH entspricht.

1. Haftung einer Pte. Ltd.

Die Pte. Ltd. ist eine juristische Person, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. Die Haftung der Gesellschafter ist im Allgemeinen auf den Nominalwert der von ihnen gezeichneten Anteile, das sogenannte „Issued Capital“, beschränkt. Die gezeichneten Anteile müssen nicht notwendigerweise voll einbezahlt sein. Die tatsächlich einbezahlten Anteile werden als „Paid-up Capital“ bezeichnet.

Sind die Anteile voll eingezahlt, so haften die Gesellschafter darüber hinaus – außer in bestimmten Fallkonstellationen des Rechtsmissbrauchs – grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Ausnahmsweise können Gesellschafter einer Pte. Ltd. dann persönlich haften, wenn sie eine weitere Geschäftstätigkeit der Gesellschaft dulden, obwohl diese für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht (mehr) – wie gesetzlich vorgeschrieben – über mindestens einen in Singapur ansässigen Direktor verfügt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn alle (vormals) lokalen Direktoren Singapur verlassen haben. Die persönliche Haftung beschränkt sich auf denjenigen Teil der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welcher der Ausübung deren Geschäftstätigkeit ohne Erfüllung des Erfordernisses eines lokalen Direktors zuzuordnen ist.

2. Kapital

Das Gesellschaftsrecht Singapurs sieht für die Pte. Ltd. keine Mindesthöhe des haftenden *Issued Capital* bzw. des *Paid-up Capital* vor. Eine Pte. Ltd. kann daher rechtswirksam mit einem Geschäftsanteil von SGD 1,00 gegründet werden und ihre Geschäftstätigkeit unmittelbar nach der Gründung entfalten. Allerdings begegnet eine Pte. Ltd. mit einer derart geringen Kapitalausstattung erfahrungsgemäß im Umgang mit den singapurischen Behörden, insbesondere dem Zoll und der Ausländerbehörde, mannigfaltigen Problemen, sodass die Mindestkapitalisierung der Pte. Ltd. nur für das reine Gründungsverfahren anzuraten ist, keinesfalls aber für deren tatsächliche Geschäftstätigkeit.

Das Stammkapital der Pte. Ltd. darf für die Verfolgung deren Geschäftszwecks eingesetzt und auch aufgebraucht werden.

Es besteht keine Verpflichtung, dieses Kapital beispielsweise in Form eines Bankguthabens als Haftungsmasse vorzuhalten oder Kapital nachzuschießen.

3. Gesellschafter

Die Zahl der Gesellschafter einer Pte. Ltd. ist auf 50 beschränkt. Die Gründung und der Betrieb der Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter ist möglich.

Das Gesellschaftsrecht Singapurs kennt keine Unterscheidung danach, ob das Kapital einer singapurischen Gesellschaft mehrheitlich in nationalem oder ausländischem Eigentum steht. Ausländische Gesellschafter können danach 100 % der Anteile halten, wobei auch juristische Personen oder eine einzige juristische Person Gesellschafter sein können. Insofern kann eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH deutschen Rechts unproblematisch Alleingesellschafterin einer Pte. Ltd. werden.

4. Board of Directors

Das *Board of Directors* einer Pte. Ltd. muss mit mindestens einem Direktor besetzt sein. Zu empfehlen ist jedoch zumeist, mindestens drei Direktoren im „Board“ zu haben, um jederzeit eine beschlussfähige Mehrheit zu gewährleisten. Einer der Direktoren muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Singapur haben, muss jedoch nicht zwingend die singapurische Staatsangehörigkeit besitzen. Das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthaltes gilt regelmäßig als erfüllt, wenn eine unbeschränkte oder zumindest langfristige Aufenthaltserlaubnis für Singapur z. B. in Form einer Arbeitsgenehmigung, *Employment Pass*, oder eines *Permanent Resident Status*, vorliegt.

Während die Mehrheit der Direktoren aus gesellschaftsrechtlicher Sicht außerhalb Singapurs ansässig sein kann, sollte aus steuerlicher Sicht sichergestellt werden, dass die Führung und Kontrolle der Gesellschaft in Singapur ausgeübt wird, etwa durch das Abhalten von Direktorenversammlungen in Singapur. Andernfalls kann es sein, dass die singapurische Gesellschaft nicht als eine steuerlich ansässige Gesellschaft in Singapur angesehen wird.

5. Company Secretary

Jede Gesellschaft muss einen *Company Secretary* bestellen, der eine natürliche Person mit Hauptwohnsitz in Singapur sein muss. Diese Position ist vergleichbar mit einem gesellschaftsrechtlich vorgeschriebenen Schriftführer und ist verantwortlich für das Führen der gesellschaftsrechtlichen Bücher der Pte. Ltd. sowie für die notwendige Korrespondenz der Gesellschaft mit dem Handelsregister (ACRA). Der *Company Secretary* führt praktisch das interne „Handelsregister“ der Pte. Ltd.. Die Direktoren der Gesellschaft sind verpflichtet und verantwortlich, dafür Sorge zu tragen, dass der *Company Secretary* ausreichende Kenntnisse und die Erfahrung besitzt, um die diesem Amt obliegenden Aufgaben ordentlich zu erfüllen. Der Posten des *Company Secretary* wird bei Gesellschaften mit eigener Rechts- oder Steuerabteilung hin und wieder intern gestellt - üblicherweise und insbesondere bei kleineren und mittelgroßen Gesellschaften aber von externen Rechtsanwälten oder Wirtschaftsprüfern gestellt.

6. Registered Office

Jede Pte. Ltd. muss einen Rechtssitz unterhalten, an welchen offizielle Schreiben zugestellt werden können. Sofern die Position des *Company Secretary* nicht intern wahrgenommen wird und beispielsweise ein Anwalt diese Funktion ausübt, wird regelmäßig dessen Kanzlei als Rechtssitz der Gesellschaft gewählt. Der *Companies Act* bestimmt insoweit, dass der *Company Secretary* der Gesellschaft während der allgemeinen Öffnungszeiten des *Registered Office* zwar nicht physisch anwesend, so doch unmittelbar erreichbar sein muss. Auf Wunsch kann der Rechtssitz Ihrer Gesellschaft in unserer Kanzlei eingerichtet werden. Insbesondere wenn die personelle Besetzung Ihrer singapurischen Niederlassung keine unverzügliche sachgerechte Behandlung eingehender behördlicher Verfügungen kontinuierlich über das Jahr hinweg garantiert, empfehlen wir ein solches Vorgehen. Da der Rechtssitz einer Gesellschaft nur im Handelsregister einzutragen und nicht unbedingt auf der allgemeinen Korrespondenz der Gesellschaft anzugeben ist, beeinträchtigt die Trennung von Rechtssitz und Geschäftsadresse die Gesellschaft im Tagesgeschäft nicht. Für die eigentliche Geschäftstätigkeit kann ausnahmslos auch allein die Geschäftsadresse verwendet werden.

7. Angabe der Registernummer

Jede Pte. Ltd. ist nach dem Gesetz verpflichtet, ihren Namen vollständig in lateinischen Buchstaben sowie ihre Registernummer bei sämtlicher Geschäftskorrespondenz wie im Briefkopf oder auf Rechnungsformularen o.ä. anzugeben. Gesetzlich nicht zwingend erforderlich ist die Angabe des Gesellschaftsnamens an den Räumlichkeiten der Gesellschaft.

8. Körperschaftsteuer

Es gilt bis auf Weiteres ein Körperschaftsteuersatz von 17 %, wobei die ersten SGD 200.000 des zu versteuernden Gewinns teilweise steuerbefreit sind, sodass der effektive Steuersatz unter 17 % liegt, wie sich aus folgender Übersicht ergibt:

Höhe des zu versteuernden Einkommens	davon steuerbefreit
Erste SGD 10.000	75 %
Nächste SGD 190.000	50 %

Die Körperschaftsteuer wird auf die Summe der im Gesetz aufgeführten Einkünfte, reduziert um die abzugsfähigen Betriebsausgaben, erhoben.

Auf Basis des *Tax Exemption Scheme for New Startup Companies* können neu gegründete Gesellschaften für drei Geschäftsjahre eine noch vorteilhaftere teilweise Steuerbefreiung erhalten. Von den ersten SGD 100.000 ihrer normalerweise zu versteuernden Jahreseinkünfte werden unter diesem Programm nur SGD 25.000 besteuert; die nächsten SGD 100.000 nur zur Hälfte. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft weniger als 20 Gesellschafter hat und mindestens 10 % der Anteile an der Gesellschaft von einer natürlichen Person als Gesellschafter gehalten werden. Darüber hinaus darf die Gesellschaft nicht bloße *Investment Holding* oder *Property Development for Sale or Investment* Gesellschaft sein.

Dividenden, die nach erfolgter Versteuerung der Unternehmensgewinne in Singapur an Gesellschafter im Ausland ausgeschüttet werden, unterliegen keiner Quellensteuer in Singapur.

9. Sozialabgaben

In Singapur existiert mit dem so genannten *Central Provident Fund*, 'CPF', ein gesetzliches System zur sozialen Absicherung von Arbeitnehmern. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für alle lokalen Mitarbeiter den jeweils geltenden CPF-Beitrag abzuführen. Für die meisten Mitarbeiter müssen 37 % des jeweiligen Gehalts bis zur Beitragsbemessungsgrenze von derzeit SGD 7.400 pro Monat an den CPF eingezahlt werden. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt ab dem 1. Januar 2026 SGD 8.000.

Von den 37 % sind 17 % effektiv vom Arbeitgeber zu tragen. 20 % werden durch den Arbeitgeber vom Bruttogehalt des Arbeitnehmers in Abzug gebracht. Je nach Alter des Mitarbeiters und der Höhe des von diesem bezogenen Gehaltes kann ein niedrigerer CPF Satz gelten.

Ausländische Arbeitnehmer sind von der Pflicht zur Einzahlung in den CPF befreit, soweit sie nicht den Aufenthaltsstatus eines *Permanent Resident* innehaben.

10. Jahresabschluss

In Singapur inkorporierte Gesellschaften müssen eine Buchhaltung führen, welche die Erstellung eines geordneten Jahresabschlusses ermöglicht. Der Jahresabschluss muss grundsätzlich von einem singapurischen Wirtschaftsprüfer (*auditor*) testiert werden. Dieser Abschluss ist jährlich bei ACRA einzureichen.

Ruhende und kleine Gesellschaften, *small Companies*, sind von der Pflicht zur Einreichung eines testierten Jahresabschlusses befreit.

Dabei ist eine ruhende Gesellschaft eine solche, die außer der Erfüllung der gesellschaftsrechtlichen Erfordernisse keinerlei Tätigkeit entfaltet. Kleine Gesellschaften sind solche, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Jahresumsatz unter SGD 10 Mio.,
- Summe der Vermögenswerte unter SGD 10 Mio., und
- weniger als 50 Angestellte.

Zu beachten ist, dass für Tochter- oder Muttergesellschaften das Kriterium der *Small Company* nur gegeben ist, wenn es zum einen für sie selber und für die Gruppe auf konsolidierter Basis erfüllt ist.

Selbstverständlich kann ein testierter Jahresabschluss auch auf freiwilliger Basis bei ACRA eingereicht werden, so etwa wenn dies im jeweiligen Konzern übliche Praxis ist oder die Gesellschafter der Gesellschaft dies aus anderen Gründen wünschen.

VI. Zu den Gründungsformalitäten einer Pte. Ltd.

Die Gründung einer Pte. Ltd. kann erfahrungsgemäß innerhalb eines Zeitraums von etwa ein bis zwei Wochen durchgeführt werden.

1. Firmierung

Erster Schritt zur Einleitung der Gründungsformalitäten ist eine Voranfrage bei ACRA, ob die gewünschte Firmierung verwendet werden kann. ACRA überprüft, ob die gewählte Firma zur Verfügung steht und reserviert solchenfalls den Gesellschaftsnamen für die Dauer von 120 Tagen.

2. Satzung

Nach der Reservierung des Namens wird die Satzung der Gesellschaft, genannt ‚*Constitution*‘, ausgefertigt. Die Satzung bildet die Verfassung der Gesellschaft, enthält Angaben zum Gesellschaftsnamen und Sitz, Regelungen zwischen den Gesellschaftern und für die Geschäftsführung.

3. Gründung

Es ist üblich und vereinfacht das Gründungsverfahren wesentlich, wenn die Gesellschaftsgründung durch einen Rechtsanwalt vorgenommen wird, der als erster Direktor fungiert. Wir sind gerne bereit, alles in dieser Hinsicht Erforderliche zu veranlassen.

Für die Gründungsformalitäten werden die Namen, Anschriften, Reisepassnummern und die Berufsbezeichnung der künftigen Direktoren und Gesellschafter – sofern diese natürliche Personen sind – sowie beglaubigte Kopien der Reisepässe derselben benötigt.

Sind juristische Personen Gesellschafter der Pte. Ltd., so sind jeweils beglaubigte Registerauszüge vorzulegen.

Des Weiteren benötigen wir eine schematische Übersicht über die Eigentümerstruktur der Gesellschaftsgruppe bis hin zu den individuellen *Ultimate Beneficial Owner(s)*.

4. Kosten

a) Gesellschaftsgründung

Unser anwaltliches Honorar für die Gründung einer Pte. Ltd. beträgt SGD 1.500 (inkl. GST: SGD 1.635) mit unserem Kanzleistandard einer Satzung und einschließlich der Übertragung

der organschaftlichen Ämter. Ebenfalls eingeschlossen ist die Vorbereitung der Dokumentation zur Erhöhung des Gründungstammkapitals der initialen SGD 1,00 auf das effektiv vorgesehene Stammkapital und die Ausgabe der Anteile an die Gesellschafter.

Soweit eine besondere Beratung z. B. im Hinblick auf die Gesellschaftssatzung erforderlich ist – wie wir das insbesondere bei *Joint Ventures*, empfehlen – oder wir darüber hinausgehend mit nennenswertem Zeitaufwand in die Ausgestaltung der Gesellschaft eingebunden sind, wie etwa betreffend die Eröffnung von Gesellschaftskonten bei singapurischen Banken, rechnen wir dies ortsüblich mit einem anwaltlichen Stundensatz zwischen SGD 400 und 900 (inkl. GST: SGD 436 bzw. 981) ab.

Bei der Registrierung der Gesellschaft ist eine Registrierungsgebühr an ACRA abzuführen, die unabhängig von der Höhe des Kapitals der Gesellschaft pauschal SGD 300 beträgt. Hinzu kommen als Auslagen gewisse ‚*Stamp and Oath Fees*‘ und ‚*Filing Fees*‘ von ca. SGD 150.

b) ‚*Registered Office*‘

Wie bereits oben dargelegt, kann auf Wunsch der Rechtssitz der Gesellschaft in unserer Kanzlei in Singapur eingerichtet werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf SGD 300 (inkl. GST: SGD 327) jährlich. Diesen Service empfehlen wir Mandanten zumindest in jenen Fällen, in denen die personelle Besetzung der singapurischen Niederlassung die unverzügliche sachgerechte Behandlung eingehender förmlicher Zustellungen, wie z. B. behördlicher Verfügungen, Zahlungsverlangen oder Klageschriften, nicht kontinuierlich über das Jahr hinweg garantiert. Da der Rechtssitz einer Gesellschaft allein im Handelsregister einzutragen und nicht auf der allgemeinen Korrespondenz der Gesellschaft anzugeben ist, beeinträchtigt die Trennung von Rechtssitz und Geschäftsadresse die Gesellschaft im Tagesgeschäft nicht.

c) ‚*Company Secretary*‘

Über unsere Tochtergesellschaft Luther Corporate Services Pte. Ltd., die in unseren Büroräumen ansässig ist und unter den gleichen Kontaktdaten zu erreichen ist wie unsere Kanzlei, können wir den *Company Secretary* für Ihre Gesellschaft stellen. Dafür berechnen wir pro Jahr SGD 1.950 (inkl. GST: SGD 2.125,50), womit insbesondere die folgenden Dienstleistungen umfassend und pauschal abgedeckt werden:

- Bereitstellung und Übernahme des Amtes des *Company Secretary*,
- Durchführung bzw. Abwicklung von *Secretarial Services*, die sich auf die Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Bücher und Unterlagen (z. B. *'Minute Book'*, *'Register of Controllers'*, *'Register of Nominee Directors'* und die Verwahrung des Gesellschaftssiegels *'Company Seal'*) beziehen,
- Erstellung von Direktoren- und Gesellschafterbeschlüssen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und sonstigen formellen Anforderungen,
- Überwachung etwaiger gesellschaftsrechtlicher Einreichungsfristen,
- Vorbereitung erforderlicher Unterlagen zu der gesetzlich vorgeschriebenen Jahreshauptversammlung und die Einreichung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Unterlagen beim Handelsregister.

Andere notwendige Arbeiten des *Company Secretary* werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Die Berechnung der Auslagen erfolgt neben einer Pauschale in Höhe von 6 % nach tatsächlichem Anfall.

d) Wirtschaftsprüfer

Die Wirtschaftsprüferkosten in Singapur müssen zurzeit mit mindestens SGD 4.000 pro Jahr kalkuliert werden, hängen aber naturgemäß von der Größe der Gesellschaft und dem Prüfungsumfang ab. Entsprechende Empfehlungen ortsansässiger Wirtschaftsprüfer können wir gerne abgeben.

e) *'Nominee Director'*

Das singapurische Gesellschaftsrecht enthält Regelungen, die es einem Direktor im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit den Gesellschaftern und den anderen Direktoren ermöglichen, zumindest über einen gewissen nicht unerheblichen Zeitraum hinweg faktische Blockadesituationen hinsichtlich – möglicherweise dringender – Geschäftsführungsentscheidungen herbeizuführen. Dieser Gefahr ist selbst durch sorgfältige Gestaltung des Gesellschaftsvertrags und allfälliger Geschäftsführeranstellungsverträge nicht ohne ein verbleibendes Restrisiko zu begegnen. Zu einer detaillierteren Erläuterung dieses Problemkreises stehen wir gerne zur Verfügung. Im Ergebnis ist von einer Besetzung des Direktoriums einer Pte. Ltd. mit lediglich einem Direktor noch dringender abzuraten als von einer Besetzung mit zwei Direktoren, da die Gesellschafter sich so in absolute Abhängigkeit von dem dann zwangsweise in Singapur ansässigen Direk-

tor begeben und im Krisenfall nicht einmal die Beschlussfähigkeit des Direktoriums ohne Abberufung des Direktoren herbeigeführt werden kann. Ferner empfehlen wir, jederzeit eine Mehrheit im Direktorium zu gewährleisten, deren strikte Loyalität zu den Mehrheitsgesellschaftern permanent garantiert. Idealerweise sollte ein Direktor dieser loyalen Mehrheit als in Singapur ansässiger Direktor qualifiziert sein.

Wir sind grundsätzlich dazu bereit, nach erfolgter Gründung der Pte. Ltd. eine sogenannte *'Nominee Directorship'* im Board der Gesellschaft zu übernehmen. Dabei sollten wir jedoch nicht der einzige Direktor der Gesellschaft sein, sondern zumindest noch ein weiterer Direktor, der operativ in die Gesellschaft eingebunden ist, ernannt sein.

Da wir nur eingeschränkten Einblick in die laufenden Geschäfte Ihrer Gesellschaft haben werden und geschäftsführende Tätigkeiten nur aufgrund Ihrer Weisungen entfalten, übernehmen wir eine *Nominee Directorship* nur unter der Bedingung, dass der von uns gestellte Direktor von sämtlichen Ansprüchen freigestellt wird, die gegen ihn in seiner Eigenschaft als Direktor geltend gemacht werden.

Für die Bereitstellung eines *Nominee Director* aus unserer Kanzlei berechnen wir ein Monatshonorar von SGD 550 (inkl. GST: SGD 599,50), das wir halbjährlich in Rechnung stellen.

Sofern wir weitere Tätigkeiten für Sie entfalten (Überprüfung von Verträgen, Anfertigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen usw.), rechnen wir dies der ortsüblichen Praxis entsprechend auf der Grundlage der aufgewendeten Zeit ab, wobei wir ein anwaltliches Stundenhonorar in Höhe von SGD 400 bis 900 (inkl. GST: SGD 436 bzw. 981) je nach Seniorität des betreuenden Anwaltes, in Ansatz bringen.

f) Buchhaltung, Lohnabrechnung, Steuererklärungen

Über unsere Tochtergesellschaft Luther Corporate Services Pte. Ltd. können wir die Buchhaltung der singapurischen Gesellschaft führen, die Lohnabrechnung übernehmen und die Steuererklärungen für die Gesellschaft genauso wie für Ihre Mitarbeiter erstellen. Dies mag insbesondere für die Anfangszeit einer neu gegründeten Gesellschaft angezeigt sein, wenn die Gesellschaft noch keinen eigenen Buchhalter beschäftigt. Unser Honorar für diese Tätigkeiten richtet sich in der Regel nach der Anzahl der zu buchenden Transaktionen bzw. dem zeitlichen Aufwand. Gerne erstellen wir Ihnen dazu ein konkretes Angebot.

VII. Arbeitserlaubnis

Ausländer benötigen vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Singapur eine Arbeitserlaubnis.

1. ‚Employment Pass‘

Eine Arbeitserlaubnis wird zumeist in Form eines *Employment Pass*, kurz als EP bezeichnet, erworben. Der EP wird vom ‚Ministry of Manpower‘ (‚MOM‘) auf Antrag für eine Dauer von ein bis drei Jahren erteilt. Verlängerungen sind möglich.

Dem Antrag auf Erteilung eines EP sind neben Angaben zur Position, dem Gehalt und zur Person die relevanten Ausbildungszeugnisse beizufügen. Diese müssen vorab durch unabhängige Agenturen dahingehend überprüft werden, ob die Ausbildungsstelle das Zeugnis tatsächlich ausgestellt hat. Soweit die einzureichenden Dokumente nicht in englischer Sprache verfasst sind, muss eine englische beglaubigte Übersetzung zusätzlich eingereicht werden, deren Anfertigung wir für Sie übernehmen können.

Quotenanforderungen in dem Sinne, dass eine bestimmte Anzahl lokaler Arbeitnehmer beim Arbeitgeber in Singapur beschäftigt sein muss, um einen EP erhalten zu können, bestehen nicht. Dies ist bei niedrigeren Arbeitserlaubniskategorien anders, die ein bestimmtes Verhältnis zwischen einheimischen und ausländischen Mitarbeitern erfordern. Allerdings wird die Beschäftigung einheimischer Arbeitnehmer von der Regierung stark gefördert und Arbeitgeber sind verpflichtet, vor Stellung eines Employment Pass Antrags die Stelle auf einer spezifischen Plattform in Singapur zu veröffentlichen, um zunächst Singapurem die Möglichkeit zu geben, sich zu bewerben und erhaltene Bewerbungen fair zu berücksichtigen und nicht zu diskriminieren. Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht bestehen für Arbeitgeber mit weniger als 10 Mitarbeitern und in Bezug auf Positionen mit einem monatlichen Gehalt von mindestens Währung zuerst: SGD 22.500. Die Beurteilung des Antrags erfolgt nach einem Punktesystem, wobei Punkte für den Bewerber also auch den Arbeitgeber vergeben werden. Kriterien für die Punktevergabe sind u. a. Höhe des Gehaltes, Qualifikation, Diversität der Belegschaft.

Für Familienangehörige kann ein *Dependent Pass* beantragt werden, der in der Regel, wenn gleichzeitig beantragt, auch zusammen mit dem EP erteilt wird.

Die Bearbeitungszeit beträgt etwa drei bis sechs Wochen. Wird der Antrag abgelehnt, kann ein ‚Appeal‘ eingelegt wer-

den, dessen Bearbeitungszeit sechs bis acht Wochen beträgt. Unser Honorar für das Verfahren auf Ausstellung eines EP vor dem MOM beläuft sich, sofern keine Besonderheiten auftreten, auf SGD 1.200 (inkl. GST: SGD 1.308) für einen einzelnen EP im Erstantrag. Diese Gebühr umfasst nicht etwaig benötigte Unterstützung im Rahmen des Appealverfahrens, sofern der Antrag auf Ausstellung eines EP abgelehnt wurde. Unsere diesbezügliche Tätigkeit wird nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Das Honorar für das Verfahren auf Ausstellung eines *Dependents Pass* – die Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner und Kinder – beträgt SGD 600 (inkl. GST: SGD 654). Hinzu kommen jeweils behördliche Gebühren und andere Auslagen. Nach derzeitiger Praxis des MOM wird der erste EP häufig nur für eine Laufzeit von einem Jahr erteilt, auch wenn eine längere Laufzeit beantragt wurde. Für Erneuerungsanträge berechnen wir SGD 600 (inkl. GST: SGD 654), sofern wiederum keine besonderen Komplikationen auftreten.

2. Der ‚ONE Pass‘

Top-Talente aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Sport, Wissenschaft und Forschung können alternativ zum Employment Pass auch eine Arbeitsgenehmigung in Form des ‚ONE Pass‘ (*Overseas Networks & Expertise Pass*) beantragen.

Voraussetzung ist, dass entweder ein monatliches Festgehalt von mindestens SGD 30.000 innerhalb des letzten Jahres verdient wurde oder nachweislich bei dem künftigen Arbeitgeber in Singapur ein Mindestgehalt von monatlich SGD 30.000 verdient wird. Personen mit herausragenden Leistungen in den Bereichen Kunst und Kultur, Sport sowie Wissenschaft und Forschung können sich für den ‚ONE Pass‘ gegebenenfalls auch dann qualifizieren, wenn sie das Gehaltskriterium nicht erfüllen. Der ‚ONE Pass‘ wird zunächst für eine Dauer von fünf Jahren ausgestellt und kann sodann für weitere fünf Jahre verlängert werden, sofern die obigen Kriterien weiterhin erfüllt sind.

Die Vorteile des ‚ONE Pass‘ liegen vor allem in seiner größeren Beschäftigungsflexibilität: Beantragende können gleichzeitig mehrere Unternehmen gründen, betreiben oder für sie arbeiten. Sollte ein Arbeitsplatzwechsel stattfinden, muss kein neuer Pass beantragt werden. Ehepartner eines ‚ONE Pass‘ Inhabers dürfen ebenfalls in Singapur arbeiten; ein Privileg, das Angehörige eines Employment Passes nicht ohne weiteres haben.

VIII. Datenschutz

Um zu gewährleisten, dass die Inhaber eines ‚ONE Pass‘ die ihnen zugestandene Flexibilität nutzen und die Anforderungen an den Pass weiterhin erfüllen, fordert das MOM jährlich Angaben zu sämtlichen beruflichen Aktivitäten von den Passinhabern sowie zum Jahresgehalt, das mit den beruflichen Tätigkeiten verdient wurde.

Sollte der ‚ONE Pass‘ Antrag abgelehnt werden, kann innerhalb von drei Monaten Widerspruch eingelegt werden, der besonders zu begründen ist. Die Bearbeitung des Antrags kann insgesamt bis zu sechs Wochen betragen. Bei der Einreichung ist eine Gebühr in Höhe von SGD 105 sowie im Falle der Ausstellung des Passes eine Gebühr von SGD 225 zu entrichten. Unsere Gebühr für die Beantragung des ‚One Pass‘ beträgt SGD 1.500 (inkl. GST: SGD 1.635).

Unternehmen, die in Singapur tätig sind, müssen die Bestimmungen des singapurischen *Personal Data Protection Act* („PDPA“) befolgen. Der PDPA ist für Singapur das, was die Europäische Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) für die Europäische Union darstellt. Das Gesetz findet Anwendung auf Organisationen jeglicher Größe – vom kleinen Einzelunternehmen bis hin zu multinationalen Konzernen. Da jede in Singapur registrierte Organisation zumindest die personenbezogenen Daten ihrer Eigentümer (wie Anteilseigner oder Partner), der letztendlich wirtschaftlich Berechtigten, und der Inhaber bestimmter organschaftlicher Ämter (z. B. Direktoren, *Company Secretary* oder Manager) vorhält und verarbeitet, findet der PDPA – abgesehen von sehr wenigen Ausnahmen – letztlich auf alle Organisationen in Singapur Anwendung. Hinzu kommen regelmäßig noch weitere personenbezogene Daten, z. B. von Arbeitnehmern, Kunden, Zulieferern und Vertragspartnern.

Der PDPA enthält zahlreiche Verpflichtungen, denen Organisationen nachkommen müssen. Insbesondere die folgenden Pflichten sollten beachtet werden:

- Die Organisation muss einen Datenschutzbeauftragten („DSB“) ernennen, der in Datenschutzfragen geschult ist. Dieser ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Organisation die Bestimmungen des PDPA einhält. Die Zuständigkeiten des DSB umfassen demnach ein breites Spektrum an Aufgaben, zu denen u. a. die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses personenbezogener Daten, das *Personal Data Inventory*, die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen, *Data Protection Impact Assessment* genannt, und die Überwachung von und Berichterstattung über Datenschutzrisiken, das Angebot von internen Schulungen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sowie die Kommunikation mit Interessenvertretern in Bezug auf Datenschutzfragen gehören. Darüber hinaus kann der DSB als oberste interne Instanz für Datenschutzfragen fungieren.
- die Entwicklung und Umsetzung einer internen Datenschutzrichtlinie, d. h. eines Dokuments, das die Prozesse beschreibt, die notwendig sind, damit die Organisation ihren Verpflichtungen gemäß dem PDPA nachkommen kann,
- die Entwicklung und Umsetzung eines Plans zum Umgang mit Datenschutzverletzungen, zum Beispiel zur Meldung einer Datenschutzverletzung an die singapurische Datenschutzkommission, „PDPC“,
- Schulung des Personals und Managements in Fragen des Datenschutzes.

- Sicherstellung, dass die Organisation in jedem Fall über eine angemessene Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verwendung und Offenlegung personenbezogener Daten verfügt (z. B. basierend auf einer Einwilligung oder der Verfolgung berechtigter Interessen).
- Gewährleistung der Betroffenenrechte (z. B. dem Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten, dem Recht auf Berichtigung personenbezogener Daten oder dem Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung)
- Sicherstellung, dass personenbezogene Daten nicht länger als zulässig gespeichert werden;
- Abschluss von Datenverarbeitungsverträgen (oder anderen Vereinbarungen, in denen die Rechte und Pflichten der Parteien festgelegt sind), wenn die Organisation einen Dritten so genannten ‚Auftragsverarbeiter‘ mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in ihrem Namen beauftragt; ein typisches Beispiel für einen Auftragsverarbeiter ist ein *Cloud-Service-Anbieter*, der personenbezogene Daten im Namen der Organisation speichert;
- Sicherstellung, dass für personenbezogene Daten, die ins Ausland übermittelt werden, ein Schutzstandard eingehalten wird, der mindestens dem des PDPA entspricht; ein solcher vergleichbarer Standard wird in der Regel durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Empfänger der personenbezogenen Daten im Ausland sichergestellt.

Die strikte Einhaltung des PDPA ist wichtig. Die PDPC geht entschlossen gegen Organisationen vor, die gegen die Bestimmungen des PDPA verstoßen. Für die betroffenen Organisationen bedeutet dies, dass sie viel Zeit in die administrative Aufarbeitung des Datenschutzverstoßes investieren müssen. Darüber hinaus werden bei Verstößen die Namen der Unternehmen veröffentlicht, wodurch ihr Ruf geschädigt werden kann. Geldstrafen von mehr als SGD 1 Mio. können verhängt werden. Im schlimmsten Fall kann ein Verstoß gegen die Bestimmungen des PDPA sogar zu einer Freiheitsstrafe der Verantwortlichen von bis zu drei Jahren führen.

Die Datenverarbeitungstätigkeit von Organisationen oder Unternehmen in Singapur können unter gewissen Voraussetzungen – zusätzlich zum PDPA – auch in den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen. Dies kann der Fall sein, wenn die singapurische Organisation:

- eine ‚Niederlassung‘ in der Europäischen Union hat oder
- personenbezogene Daten von betroffenen Personen, die sich in der Europäischen Union aufhalten, verarbeitet, um diesen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten

oder ihr Verhalten zu beobachten (z. B. Internet-Tracking).

Vor diesem grenzüberschreitenden datenschutzrechtlichen Hintergrund bieten wir Ihnen umfassende Beratung zum singapurischen und europäischen Datenschutzrecht an. Viele unserer Mandanten entscheiden sich dafür, einen unserer Anwälte als externen Datenschutzbeauftragten zu ernennen, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Für andere Mandanten sind wir eine Anlaufstelle für den internen Datenschutzbeauftragten. In jedem Fall unterstützen wir gerne bei der Entwicklung und Umsetzung von datenschutzkonformen Geschäftsmodellen und -prozessen.

IX. Kontakt



Birgitta von Dresky

Rechtsanwältin, Partnerin Luther LLP
Singapur
T +65 6408 8008
birgitta.von.dresky@luther-lawfirm.com



Thi Thuy Trang Phan, LL.M.

Rechtsanwältin, Partnerin Luther LLP
Singapur
T +65 6408 8000
trang.phan@luther-lawfirm.com



Dr. Claus Trenner, LL.M. (NUS Singapore)

Rechtsanwalt, Partner Luther LLP
Singapur
T +65 6408 8009
claus.trenner@luther-lawfirm.com



Dr. Knut Unger

Rechtsanwalt, Partner Luther LLP
Singapur
T +65 6408 8007
knut.unger@luther-lawfirm.com



Dr. Thomas Hufnagel

Rechtsanwalt, Partner Luther LLP
Singapur
T +65 6408 8005
thomas.hufnagel@luther-lawfirm.com



David Martiny

Rechtsanwalt, Partner Luther LLP
Singapur
T +65 6408 8113
david.martiny@luther-lawfirm.com



Dr. Maximilian Kressner, M.Jur. (Oxford)

Rechtsanwalt, Partner Luther LLP
Singapur
T +65 6408 8000
maximilian.kressner@luther-lawfirm.com



Clemens Leitner, LL.M. (UCL)

Rechtsanwalt, Partner Luther LLP
Singapur
T +65 6408 8000
clemens.leitner@luther-lawfirm.com

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Birgitta von Dresky, Rechtsanwältin, Partnerin, Luther LLP,
9 Raffles Place #24-01 Republic Plaza Singapore 048619
Telefon +65 6408 8008, Fax +65 6408 800,
birgitta.von.dresky@luther-lawfirm.com

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail mit dem Stichwort ‚Gesellschaftsrecht‘ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Luther.

**Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Hannover, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig,
London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon**

Weitere Informationen finden Sie unter

www.luther-lawfirm.com

www.luther-services.com

